

## Satzung

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Rote Funken-Artillerie Eschweiler e.V. 1913.
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Eschweiler.

### § 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### § 3 Vereinszweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings durch die Förderung der Karnevalsgesellschaft Rote Funken-Artillerie Eschweiler e.V. 1913.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch  
ideelle und finanzielle Förderung der KG Rote Funken-Artillerie Eschweiler e.V. 1913.  
Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen,  
die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

### § 4 Datenverarbeitung / Datenschutz

Der Förderverein der Rote Funken Artillerie Eschweiler e.V. 1913, im folgenden Verein, verarbeitet die persönlichen Daten der Mitglieder unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO. Die angegebenen Daten werden von dem Verein, in dem für die Begründung, Ausgestaltung oder Änderung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlichen Umfang im automatisierten Verfahren erhoben, verarbeitet und genutzt. Die Nutzung erfolgt zum Zwecke der Organisation und Verwaltung des Vereins, insbesondere zur Abbuchung des Teilnehmerbeitrages.

Zusätzlich besteht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung der personenbezogenen Daten. Eine entsprechende Anfrage bzw. ein Begehren nach Berichtigung, Sperrung oder Löschung der personenbezogenen Daten ist über die genannten Kontaktdaten möglich. Sollte im Zuge der Löschung die Mitgliedschaftsabwicklung nicht mehr möglich sein, stellt das einen wichtigen Grund zu einer fristlosen Kündigung dar. Mit der Anmeldung zur Mitgliedschaft in dem Verein stimmt der Teilnehmer der vorstehend beschriebenen Verarbeitung und Nutzung der Daten zu.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, unterschiedlich festgesetzt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

## **§ 8 Ausschluss**

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand bleibt.
- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 2) Die Vereinsregeln sind zu beachten.
- 3) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort schriftlich anzuzeigen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 30% der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsverlangen nach § 37 Abs.1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung an die letzte bekannte Adresse. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 21 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Anträge, die auf die Tagesordnung genommen werden sollen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Versammlungsleiter ist der Vorstandsvorsitzende oder bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Personenwahl mit mindestens zwei Kandidaten ist eine geheime Wahl durchzuführen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

8) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- b) Beteiligung an Gesellschaften
- c) Aufnahme von Darlehen
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- e) Mitgliedsbeiträge

9) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

#### **§ 14 Der Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem 1. Beiratsmitglied und dem 2. Beiratsmitglied.

2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit gleich aus welchem Grund, so wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied ergänzend bis zum Ende der ursprünglichen Amtszeit. In diesem Fall ist die Amtszeit abweichend von §14.2 Abs.1.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die verbleibende Amtszeit ein Ersatzmitglied in den Vorstand berufen. Dieser führt die Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Ein Rücktritt oder Amtsniederlegung beendet die Amtsführung mit sofortiger Wirkung.

4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten.

#### **§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes**

1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. (1. Vorsitzender, Vertreter, Schatzmeister, Vertreter, Schriftführer, Vertreter, 1. Beiratsmitglied und 2. Beiratsmitglied)

4) Der Verein wird durch den ersten Vorsitzenden in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

5) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen ein.

## **§ 16 Beirat**

1) Der Beirat steht dem Vorstand beratend zur Seite und soll ihm Anregungen für die Durchführung der Aufgaben des Vereins geben.

2) Der Beirat besteht aus 6 Beiratsmitgliedern. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

1. Präsident,
2. Kommandant,
3. Zahlmeister,
4. Vizepräsident,
5. Sekretär,
6. Ehrenratsvorsitzender

der Karnevals-Gesellschaft Rote-Funken Artillerie e. V. 1913.

3) Der Vorstand hat den Beirat über alle Vereinsangelegenheiten auf dem Laufenden zu halten und bei Bedarf seinen Rat einzuholen. Er hat den Beirat mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende des Vorstandes.

## **§ 17 Protokolle**

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 18 Disziplinarstrafen**

Der Verein ist berechtigt gegen Mitglieder, die vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Sperrung von der Teilnahme am Vereinsveranstaltungen (auch Mitgliederversammlung) bis zu einem Jahr,
- 3) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

## **§ 19 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsleben oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## **§ 20 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
  - a) an die Karnevalsgesellschaft Rote Funken-Artillerie Eschweiler e.V. 1913, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat,
  - b) falls der oben genannte Verein nicht mehr bestehen sollte, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Pflege und Durchführung des rheinischen Karnevals in Eschweiler.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

## **§ 21 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 06.10.2011 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten, in der Mitgliederversammlung am 08.09.2017 in §§ 3,4 und 14 und in der Mitgliederversammlung vom 13.06.2018 in §§ 2, 3, 4, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 20 und 21 geändert worden.

Eschweiler, den 13.06.2018